

Vortrag an den Ministerrat

Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits; Ratifikation

Gemäß dem Beschluss der Bundesregierung vom 18. Mai 2016 (vgl. Pkt. 18 des Beschl.Prot. Nr. 1) und der entsprechenden Ermächtigung durch den Herrn Bundespräsidenten wurde das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen sechs Mitgliedsländern der SADC (Southern African Development Community) – Botsuana, Eswatini, Lesotho, Mosambik, Namibia und Südafrika – einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits am 10. Juni 2016 unterzeichnet. Das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und den SADC-WPA-Staaten (im Folgenden „das Abkommen“; „EU-SADC WPA“) wird bis zum Abschluss der für sein Inkrafttreten erforderlichen Ratifikationsverfahren seit dem 10. Oktober 2016 vorläufig angewendet, soweit seine Bestimmungen in die Zuständigkeit der EU fallende Angelegenheiten betreffen.

Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) sind umfassende Abkommen der Europäischen Union (EU) mit Afrika-, Karibik-, und Pazifik- (AKP) Staaten, die neben Warenhandel auch Dienstleistungen, Investitionen, Ursprungsregeln und andere handelsrelevante und entwicklungspolitische Bestimmungen umfassen. Der EU-AKP Handel musste nach Auslaufen der im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) gewährten Ausnahmeregelung („WTO Waiver“) für die bevorzugte Behandlung der AKP-Exporte durch die EU per 31. Dezember 2007 auf eine neue, WTO-konforme Basis gestellt werden. Die Europäische Kommission nahm daher im Jahr 2003 mit mehreren AKP-Regionalgruppen Verhandlungen über den Abschluss von umfassenden regionalen Wirtschaftspartnerschaften auf, darunter auch das vorliegende Abkommen mit den SADC-WPA-Staaten.

Die den Handel betreffenden Bestimmungen des TDCA werden gemäß Art. 111 des vorliegenden WPA sowie des Protokolls Nr. 4 ab dem Zeitpunkt der vorläufigen Anwendung des vorliegenden WPA durch jene des WPA ersetzt.

Das Abkommen enthält - neben Warenhandel und handelsbezogenen Maßnahmen - auch Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit, Bestimmungen zu nachhaltiger Entwicklung im Handel, Zoll- und Handelserleichterungen sowie zu den Ursprungsregeln. Prioritäten im Kapitel zu Handel und nachhaltiger Entwicklung sind u.a. die Zusammenarbeit bei handelsbezogenen Aspekten der Umwelt- und Arbeitspolitik und die Förderung der Kohärenz handelspolitischer, sozialer und ökologischer Ziele. Maßnahmen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit beinhalten unter anderem Kapazitätsaufbau in Form von Ausbildung sowie Institutions- und Organisationsentwicklung, oder die Verbesserung der Infrastruktur. Für jene Bereiche, die noch nicht durch das Abkommen geregelt sind (z.B. Dienstleistungen, Investitionen, geistige Eigentumsrechte) sieht eine Überprüfungsklausel die Weiterführung der Verhandlungen vor.

Seitens der EU erfolgt die Finanzierung von Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit zwischen den SADC-WPA-Staaten und der Union zur Unterstützung der Durchführung dieses Abkommens insbesondere im Rahmen der aus dem Gesamthaushalt der Union finanzierten einschlägigen Instrumente sowie nach den Programmplanungsverfahren des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) (Art. 12 Abs. 3 EU-SADC WPA).

Den rechtlichen Rahmen für das Abkommen bildet das Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (Cotonou-Abkommen), BGBl. III Nr. 106/2003 idF BGBl. III Nr. 72/2017, das am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnet und am 25. Juni 2005 in Luxemburg sowie am 22. Juni 2010 in Ouagadougou geändert wurde. Nach Ablauf der Geltungsdauer der Bestimmungen des Cotonou-Abkommens mit 30. Juni 2023, wurde das Cotonou-Abkommen durch das am 15. November 2023 in Samoa unterzeichnete Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und den Mitgliedern der Organisation der afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten andererseits (Samoa-Abkommen) ersetzt. Das Samoa-Abkommen wird bis zum Abschluss der für sein Inkrafttreten erforderlichen Ratifikationsverfahren seit dem 1. Jänner 2024 vorläufig angewendet soweit seine Bestimmungen in die Zuständigkeit der EU fallende Angelegenheiten betreffen. Das Abkommen enthält mehrere Verweise auf das Cotonou-Abkommen. Nach Art. 50 Abs. 6 des Samoa-Abkommens sind die Verweise auf

das Cotonou-Abkommen als Verweise auf die entsprechenden Bestimmungen des Samoa-Abkommens zu verstehen. Dies betrifft im Hinblick auf das EU-SADC WPA insbesondere Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit, Entwicklungszusammenarbeit sowie Ursprungsregeln für die Gewährung von Zollpräferenzen.

Das Abkommen ist ein sog. gemischtes Abkommen, da es sowohl Angelegenheiten regelt, die in die Kompetenz der EU fallen, als auch solche, die in die Kompetenz der EU-Mitgliedstaaten fallen. Daher bedarf es auch der Genehmigung durch alle EU-Mitgliedstaaten.

Das Abkommen wird keine finanziellen Auswirkungen haben; sofern es dennoch zu solchen kommen sollte, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Das Abkommen hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Abkommens im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Abkommen keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Das Abkommen ist in 22 Amtssprachen der Europäischen Union (allen außer der irischen) authentisch. Anlässlich der Unterzeichnung wurde die authentische englische Sprachfassung von der Bundesregierung genehmigt. Das Generalsekretariat des Rates der EU hat jedoch gemäß Art. 79 des Übereinkommens über das Recht der Verträge, BGBl. Nr. 40/1980, ein Verfahren zur Berichtigung des Textes in allen 23 Sprachfassungen durchgeführt und hierüber am 24. Jänner 2024 ein Berichtigungsprotokoll errichtet. Im Hinblick auf diese Berichtigungen wird auch die englische Sprachfassung der Bundesregierung nochmals zur Genehmigung vorgelegt. Dem Nationalrat werden gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 3 B-VG die berichtigte authentische deutsche und englische Sprachfassung zur Genehmigung vorgelegt.

Anbei lege ich den berichtigten authentischen Wortlaut des Abkommens in deutscher und englischer Sprache sowie die Erläuterungen vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus, dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits in der Fassung des Berichtigungsprotokolls sowie die Erläuterungen hierzu genehmigen,
2. das Abkommen in der Fassung des Berichtigungsprotokolls unter Anschluss der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten, und
3. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, das Abkommen zu ratifizieren.

9. Oktober 2026

Mag.^a Beate Meinel-Reisinger, MES
Bundesministerin